

Universität Leipzig

Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften der Universität Leipzig

Vom 10. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel der Habilitation
 - § 2 Habilitationskommission
 - § 3 Habilitationsleistungen
 - § 4 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Antrag
 - § 6 Eröffnung des Verfahrens
 - § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
 - § 8 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung
 - § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache
(Kolloquium)
 - § 10 Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades
 - § 11 Abschluss des Verfahrens
 - § 12 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des akademischen
Titels
 - § 13 Habilitationsakte
 - § 14 Übergangsregelungen
 - § 15 Inkrafttreten
-
- Anlage I Titelblatt der Habilitationsschrift
 - Anlage II Habilitationsurkunde
 - Anlage III Urkunde Privatdozent

Aufgrund der §§ 41 und 88 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften folgende Habilitationsordnung.

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem Fachgebiet, das durch Forschung und Lehre an der Fakultät vertreten wird. Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt. Verpflichtet der/die Habilitierte sich zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel an der Universität Leipzig, ist er/sie berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.

§ 2 Habilitationskommission

- (1) Beschlüsse in Habilitationsverfahren werden gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG vom erweiterten Fakultätsrat gefasst.
- (2) Für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens setzt der erweiterte Fakultätsrat eine Habilitationskommission ein, der mindestens sechs Universitätsprofessoren/-professorinnen bzw. habilitierte Mitglieder der Fakultät angehören müssen.
- (3) Vorsitzende/r ist der/die Dekan/in; Stellvertreter/in ist der/die Prodekan/in. Sind Dekan/in und/oder Prodekan/in am Verfahren als Gutachter/in beteiligt, wählt die Habilitationskommission auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin eine/n Vertreter/in.
- (4) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich ihres/ihrer Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/s beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; ihre Beratungen sind nicht öffentlich.
- (5) Von allen Sitzungen der Habilitationskommission wird ein Protokoll angefertigt.

- (6) Die Habilitationskommission teilt ihre Entscheidung dem erweiterten Fakultätsrat mit, der über die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ oder um den Zusatz „PD“ nach Maßgabe von § 1 Sätze 2 und 3 beschließt. Dabei muss neben der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auch die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer/innen und habilitierten Mitarbeiter/innen erreicht sein.
- (7) Ablehnende Bescheide werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation stellt eine individuelle Leistung dar. Sie begründet kein Recht auf eine Anstellung an der Universität.
- (2) Für die Habilitation sind folgende Teilleistungen in dieser Reihenfolge zu erbringen:
 1. Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift gemäß § 7 dieser Ordnung)
 2. Kolloquium (wissenschaftlicher Vortrag über neue Forschungsergebnisse, die nicht Gegenstand der Habilitationschrift waren, mit anschließender Aussprache gemäß § 9 dieser Ordnung)
 3. Antrittsvorlesung (gem. § 11 dieser Ordnung).
- (3) Die Annahme einer Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission bewirkt die Zulassung zur jeweils nächsten Habilitationsleistung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren ist zuzulassen, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefugnis erworben hat und

2. seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation auf dem Fachgebiet, für das er/sie die Lehrbefugnis anstrebt, zusätzlich – in der Regel durch Publikationen – unter Beweis gestellt hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein/e Hochschullehrer/in der Fakultät bereit erklärt hat,
 4. nicht bereits im gleichen Fach ein Habilitationsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder in einem laufenden oder ruhenden Habilitationsverfahren steht,
 5. über zureichende und nachgewiesene Lehrerfahrung über mehrere Semester verfügt. In Zweifelsfragen befindet der erweiterte Fakultätsrat über eine geeignete Form des Nachweises der Qualität (Lehrevaluation oder Lehrprobe),
 6. einen gemäß § 1 ordnungsgemäßen Antrag mit allen nach § 5 geforderten Unterlagen einreicht.
- (2) Entspricht der erworbene Doktorgrad nicht dem Gebiet der angestrebten Lehrbefugnis, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation und der Stellungnahme der Vertreter/innen des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Über Zweifelsfälle bei der Anerkennung ausländischer akademischer Grade entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

§ 5

Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist bei dem Dekan/der Dekanin unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang und zwei Lichtbilder;
 2. beglaubigte Kopien der Urkunden über alle erworbenen akademischen Grade und staatliche Abschlussprüfungen;
 3. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mit einem Hinweis auf evaluierte Lehrveranstaltungen;
 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 5. je ein Belegexemplar der wesentlichen Publikationen;
 6. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift mit jeweils einem Titelblatt gemäß Anlage I und einem beigefügten Lebenslauf;

7. eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und ein Inhaltsverzeichnis der Habilitationsschrift;
8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche;
9. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist;
10. sofern der/die Bewerber/in nicht im öffentlichen Dienst tätig ist, eine Erklärung, dass ein an den/die Dekan/in der Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt wurde, und dass diese Beantragung nicht länger als drei Monate zurück liegt;
11. wenn der Titel „Privatdozent/in“ angestrebt wird, eine Verpflichtungserklärung, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen i. d. R. an der Universität Leipzig.

Die Unterlagen gemäß Punkt 1., 3., 4. und 7. sind außerdem in elektronischer Fassung einzureichen.

§ 6

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, jedoch spätestens 14 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens und setzt die Habilitationskommission gemäß § 2 Abs. 2 ein. Der/Die Dekan/in teilt dem Kandidaten/ der Kandidatin das Ergebnis binnen 14 Tagen mit. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt eine Mitteilung hierüber unter Angabe der Gründe. In diesem Fall verbleiben der Antrag samt Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4; 7 bis 10 und ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.
- (2) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission drei Hochschullehrer/innen bzw. Habilitierte, von denen mindestens zwei das Fachgebiet vertreten müssen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird und mindestens eine/r nicht der Universität angehören darf. Zwei Gutachter/innen darf der/die Bewerber/in vorschlagen, doch ist der Vorschlag nicht bindend.
- (3) In Zweifelsfällen oder wenn die Habilitationsschrift mehrere Fachgebiete berührt, können weitere Gutachten hinzugezogen werden, wobei die Gutachter/innen i. d. R. insgesamt mehrheitlich der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften angehören sollen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

- (4) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission ersucht die nach Abs. 2 bestimmten Gutachter/innen schriftlich um ihre Gutachten; diese sind in der Regel drei Monate nachdem sie erbeten wurden, mit einer eindeutigen Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Arbeit vorzulegen.
- (5) Ein Rücktritt vom Verfahren ist nach der Gutachterbestellung nicht mehr möglich.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) ist in der Regel eine von dem Bewerber/der Bewerberin in deutscher Sprache verfasste unveröffentlichte wissenschaftliche Monographie als maßgeblicher Beitrag zur Forschung auf dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Es können auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen, die nach Bedeutung und Kohärenz einer Habilitationsschrift entsprechen, als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden. Der Gegenstand der Habilitationsschrift soll sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten des Bewerbers/ der Bewerberin unterscheiden.
- (2) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die schon einmal als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderen Prüfungszwecken gedient haben.

§ 8

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird während der Vorlesungszeit ein Exemplar der Habilitationsschrift zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang, im Dekanat für alle Mitglieder der Habilitationskommission, die Hochschullehrer sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät zur etwaigen Stellungnahme ausgelegt. Die Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle Hochschullehrer/innen und habilitierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Der/Die Kandidat/in wird gebeten, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzuschlagen.

- (2) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Wird diese angenommen, wählt die Kommission aus den drei vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) aus. Der/Die Dekan/in teilt die Entscheidung dem/der Bewerber/in spätestens 14 Tage vor dem Kolloquium mit und fordert diese/n gleichzeitig auf, drei Themen für die Antrittsvorlesung vorzuschlagen. Bei diesen Vorschlägen können die beiden nicht gewählten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag berücksichtigt werden.
- (3) Hat die Habilitationskommission die Habilitationsschrift nicht angenommen, kann sie dem erweiterten Fakultätsrat empfehlen, dem/der Kandidaten/Kandidatin einmalig die Überarbeitung und Wiedervorlage der Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres zu ermöglichen, wenn die festgestellten Mängel behebbar erscheinen.
- (4) Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift durch die Habilitationskommission entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über eine Empfehlung zur Wiedervorlage nach Absatz 3, andernfalls beschließt er, das Habilitationsverfahren für endgültig nicht bestanden zu erklären. Der/Die Dekan/in teilt die Entscheidung dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag über neue Forschungsergebnisse soll eine Länge von etwa 30 Minuten haben; die sich daran anschließende Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich und findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Habilitationsschrift statt. Die Mitglieder der Habilitationskommission, der/die Bewerber/in und die habilitierten Mitglieder der Fakultät sind dazu mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefugnis erstrecken.
- (2) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskommission über die Anerkennung der erbrachten wissenschaftlichen Leistung. Vor der Beschlussfassung durch die Habilitationskommission werden die anwesenden Hochschullehrer/innen und habilitierten Mitglieder der Fakultät angehört.

- (3) Wird die Leistung angenommen, beschließt die Habilitationskommission, dem Fakultätsrat vorzuschlagen, das Habilitationsverfahren mit einer Antrittsvorlesung abzuschließen und legt das Gebiet der Lehrbefugnis fest.
- (4) Über die Durchführung des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Nimmt die Habilitationskommission die Leistung nicht an, können Vortrag und Aussprache binnen eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- (6) Macht ein/e Bewerber/in von der Möglichkeit der Wiederholung nach Absatz 5 Gebrauch, reicht er/sie schriftlich drei Themenvorschläge ein, die keinen inhaltlichen Bezug zu dem bereits gehaltenen Vortrag besitzen. Die Habilitationskommission wählt binnen vier Wochen eines der Themen aus und setzt einen Termin fest; der/die Dekan/in teilt diese Entscheidung dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens 14 Tage vor diesem Termin mit.
- (7) Nutzt der/die Bewerber/in binnen eines Jahres die Möglichkeit der Wiederholung nicht, wird das Habilitationsverfahren für endgültig nicht bestanden erklärt. Der/Die Dekan/in unterrichtet zu gegebener Zeit Habilitationskommission und Fakultätsrat.

§ 10

Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades

Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Anerkennung der erbrachten Leistungen sowie über die Zuerkennung und das Gebiet der Lehrbefugnis. Er entscheidet, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ ergänzt wird. Der erweiterte Fakultätsrat legt das Thema und den Termin für die Antrittsvorlesung fest.

§ 11

Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten. Sie ist öffentlich und findet in der Vorlesungszeit statt, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung des Fakultätsrates.

- (2) Der/Die Dekan/in lädt dazu die Habilitationskommission, den erweiterten Fakultätsrat sowie eine breite Öffentlichkeit mindestens 14 Tage vorher ein.
- (3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung händigt der Dekan/die Dekanin eine Urkunde (gemäß Anlage II bzw. Anlage III) aus, die von ihm/ihr und vom demRektor/der Rektorin unterzeichnet wurde und das Datum der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat trägt.

§ 12

Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des akademischen Titels

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig und die Habilitation für nicht vollzogen erklärt werden, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden oder Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden. In diesem Fall wird die Lehrbefugnis entzogen. Mit der Feststellung der Ungültigkeit von Habilitationsleistungen sowie dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht, ergänzend zum Dokortitel den Zusatz „habil.“ oder „PD“ zu führen.
- (2) Wird nach Aushändigung der Urkunde bekannt, dass Voraussetzungen nicht erfüllt waren, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und sieht der erweiterte Fakultätsrat diesen Mangel als nicht gravierend an, so wird er durch die im Habilitationsverfahren erbrachten Leistungen geheilt.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Nichtvollzug oder Entzug befindet der erweiterte Fakultätsrat. Der/Die Dekan/in teilt diese dem/der Betroffenen schriftlich mit.

§ 13

Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird im Dekanat geführt.

- (2) Die Protokolle (vgl. § 2 Abs. 4) sind der Habilitationsakte nach Unterzeichnung durch den/die Vorsitzende/n der Habilitationskommission beizufügen.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß der Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Antrittsvorlesung an den/die Dekan/in zu richten.

§ 14 Übergangsregelungen

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 10. Juni 2010

Professor Dr. Adam Jones
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage I

[Titelblatt der Habilitationsschrift]

[Titel der Schrift]

Habilitationsschrift

eingereicht an

der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften

der Universität Leipzig

von

.....
(akadem. Grad / Vorname / Name / Geburtsname / Geburtsort)

Beschluss

über die Verleihung des

akademischen Grades vom

Anlage II

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für
.....

Dr.

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für
.....

Dr.

verleiht die
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren

und durch die Habilitationsschrift

„.....“

die erforderlichen Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre erbracht
wurden.

Mit dieser Urkunde wird die Lehrbefugnis für das Fachgebiet

.....

zuerkannt.

Leipzig, den

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Anlage III

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für
.....

Dr.

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für
.....

Dr.

verleiht die

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

mit Rücksicht auf die erfolgte Habilitation in dem Fachgebiet

.....

den Titel

Privatdozent

Damit ist die Pflicht verbunden, Lehrleistungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig zu erbringen.

Leipzig, den

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin